Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. August 1998

KR-Nr. 273/1998

1857. Anfrage Hepatitis-B-Impfung

Die Kantonsrätinnen Crista D. Weisshaupt, Uster, und Anna Guler, Zürich, haben am 6. Juli 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Das Bundesamt für Gesundheitswesen hat anfangs Jahr die Empfehlung herausgegeben, Jugendliche im Alter zwischen 11 und 15 Jahren generell gegen Hepatitis-B zu impfen. Bis heute, d.h. Mitte 1998, sind anscheinend im Kanton Zürich keine Impfungen durchgeführt worden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie weit sind die Vorbereitungsarbeiten für eine organisierte Impfaktion gediehen, bzw. wie sieht der «Fahrplan» aus?
- 2. Ist der Regierungsrat bereit, die Impfungen ungeachtet der finanziellen Abklärungen bzw. Unklarheiten sofort durchzuführen und die Empfehlung des Bundesamt für Gesundheit zu erfüllen?
- 3. Welchen organisatorischen Weg gedenkt der Regierungsrat für diese Impfaktion einzuschlagen? Ist er bereit, den vermutlich finanziell günstigsten und effizientesten Weg zu begehen, nämlich die Impfungen durch die Schulärzte vornehmen zu lassen? Für die Beanwortung unserer Fragen danken wir dem Regierungsrat bestens.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Crista D. Weisshaupt, Uster, und Anna Guler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Mit Einführung der neuen Krankenversicherungsgesetzgebung auf den 1. Januar 1996 sind die Versicherer für die vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Impfungen leistungspflichtig geworden. Dementsprechend hat neben den anderen Kantonen auch der Kanton Zürich seine bisherigen Zahlungsleistungen an die impfende Ärzteschaft eingestellt und die entsprechende Verordnung geändert. Verblieben in der Zahlungspflicht des Kantons sind als Ausnahme die Aufwendungen für die Impfungen und Umgebungsabklärungen bei Tuberkulose sowie für die Auffrischimpfung der Erwachsenen bei Poliomyelitis. Für die Hepatitis-B-Impfung galt seither eine Kostenübernahme durch die Grundversicherung bei Neugeborenen Hepatitis-B-positiver Mütter sowie bei Personen, die einem Übertragungsrisiko ausgesetzt sind.

Durch die zunehmend geforderten individuellen Beratungs- und Informationsgespräche, unter anderem wegen der Haftpflicht, vor den Impfungen sind die früher durchgeführten Reihenimpfungen erschwert worden, und sie werden auch von einem Teil der Bevölkerung abgelehnt. Deshalb werden seit langem wie in anderen Kantonen die Impfungen primär individuell durch die Hausärztin oder den Hausarzt durchgeführt. Sekundär überprüfen im Rahmen der schulärztlichen Arbeit nebenamtliche Schulärztinnen und Schulärzte (ausser in der Stadt Zürich mit einem eigenen Schulärztlichen-Schulpsychologischen Dienst) den Impfstatus der Schülerinnen und Schüler. Es ist den Schulärztinnen und Schulärzten freigestellt, ob sie nach vorliegender Zustimmung der Eltern subsidiär die noch nicht vollständig geimpften Kinder und Jugendlichen selber nachimpfen oder diese wieder der jeweiligen Hausärztin oder dem jeweiligen Hausarzt überweisen. Wollte man dieses bewährte System ändern, so müsste im Kanton Zürich ein professioneller und hauptamtlicher Schularztdienst mit entsprechenden Kosten eingeführt werden. Um diese subsidiäre Nachholimpfung aber zu optimieren und wegen teilweise mangelhafter Durchimpfung zu fördern, hat die für den Schularztdienst zuständige Erziehungsdirektion zusammen mit der Gesundheitsdirektion Gespräche mit den Versicherern aufgenommen, um eine Regelung der schulärztlichen Impfungen auf pauschaler Basis zu finden. Nach längeren Verhandlungen und unter Übernahme von administrativen unentgeltlichen Leistungen beider Direktionen sowie der Übernahme eines Kostenanteils durch die Gesundheitsdirektion konnte ein solcher Vertrag im Herbst 1997 abgeschlossen werden.

Seit Januar 1998 empfiehlt das Bundesamtes für Gesundheit die Hepatitis-B-Impfung für Jugendliche im Alter von 11-15 Jahren. Bezüglich der Finanzierung schlug das Eidgenössische Departement des Inneren Mitte Dezember 1997 im Gegensatz zu den Abgeltungsregelungen der anderen empfohlenen Impfungen vor, aus Kostengründen die Leistungspflicht der Versicherer an einen zu impfenden Jahrgang pro Jahr sowie an einen Vertrag zwischen Versicherer, Leistungserbringer und dem jeweiligen Kanton zu binden. Darauf abgestützt hat das Kantonale Schularztamt Mitte Januar 1998 den Versicherern vorgeschlagen, auf Verhandlungen zur Anpassung des schon bestehenden Vertrages über die schulärztliche Impfung einzutreten und diesen gemäss den Empfehlungen des Bundes zu erweitern. Dabei ging es um jährliche Kosten von rund 1 Mio. Franken bei einer Durchimpfungsrate von 80% in einem Jahrgang, wobei der Impfstoffpreis durch Offerteinholungen der Kantonsapotheke noch hätte gesenkt werden können. Als Vorbedingung für eine Verhandlungsaufnahme verlangten aber die Versicherer sowohl gegenüber dem Kanton als auch später gegenüber der Ärztegesellschaft als Vertreterin der Leistungserbringer eine Kostenübernahme durch den Kanton in der Höhe von 70-80% der gesamten Impfkosten. So gelangte neben anderen Kantonen Gesundheitsdirektion an den Bund mit dem Ersuchen, eine geeignetere Lösung für die Finanzierung zu finden, welche der Tradition der primären hausärztlichen und der subsidiären schulärztlichen Impfung gerecht würde. Mit Beschluss vom 9. Juli 1998 hat das Eidgenössische Departement des Inneren auf den 1. September 1998 die Hepatitis-B-Impfung nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit in die Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV) aufgenommen. Damit ist die Finanzierung auch der hausärztlichen Impfung geklärt. Aufgrund dieses Beschlusses soll zudem in Verhandlungen mit den zahlungspflichtigen Versicherern die Aufnahme der Hepatits-B-Impfung in den bestehenden kantonalen Vertrag für die schulärztlichen Impfungen erreicht werden. Daneben wird im Rahmen der nationalen Kampagne Informationsmaterial für Jugendliche angeboten werden, und die bisherige Impfbroschüre für die Eltern wird an die neuen Gegebenheiten angepasst. Diese Produkte werden vom Bund voraussichtlich im Spätsommer oder Herbst 1998 an die interessierten Kantone ausgeliefert. Das Informationsmaterial für die Jugendlichen soll dann über das Kantonale Schularztamt den einzelnen Schulgemeinden bzw. Schulärztinnen und Schulärzten mit Empfehlungen zur Durchimpfung verschickt werden. Die niedergelassene Ärzteschaft wird die neu redigierte Impfbroschüre, die an die Patientenschaft abgegeben werden kann, über den Kantonsärztlichen Dienst mit einem erläuternden Schreiben erhalten. Der Kanton Zürich lehnt sich wie schon in früheren Jahren an die national geführte Kampagne an und verzichtet auf die Schaffung und Lancierung eigener, kostenaufwendiger Werbemittel. Damit soll auch die für Impfempfehlungen notwendige Einheitlichkeit gewahrt bleiben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**